ANDREAS BAUER
SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Inhaber Ralf Perner

Unverschuldeter Unfall? Ratgeber

WENN UNFALL DANN BAUER

SERVICE NUMMER 0871 76500

sv-bauer.de

Totalschadenfall

Im Totalschadensfall ist grundsätzlich der **Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes** des Unfallfahrzeuges zu erstatten. In Ihrem Interesse sollten Sie den Wiederbeschaffungswert und den Restwert durch einen unabhängigen Sachverständigen feststellen lassen.

Sie sind auch berechtigt, Ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen festgestellten Restwert (z.B. an Ihre Werkstatt) zu veräußern, wobei zu Ihrer Sicherheit ein korrekt datierter schriftlicher Kaufvertrag zu empfehlen ist.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 %, sind Sie berechtigt, Ihr Fahrzeug fachgerecht instandsetzen zu lassen.

Personenschäden

Bei Personenschäden haben die Verletzten **nicht nur** Anspruch auf **Schmerzensgeld**, sondern auch:

+ Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges (da dieser nicht immer gewährleistet ist)
+ Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens
+ Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für vermehrte Bedürfnisse
+ Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten sowie der Fahrtkosten zu Ärzten und Therapeuten

Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen der im Schadenersatzrecht versierte Rechtsanwalt.

Wegen des Interessenkonfliktes sollte der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht gleichzeitig der Ratgeber des Geschädigten sein. Lassen Sie sich von der Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners nichts empfehlen und nichts diktieren. Sie lassen sich doch auch nicht Ihre Einkommenssteuererklärung vom Finanzamt erstellen.

Ihre Rechte bei der Schadenabwicklung

Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall haben Sie als Geschädigter das Recht:

+ auf **freie Wahl**
    1. der Reparaturwerkstatt
    2. des Kfz-Sachverständigen
    3. des Rechtsanwalts
    4. der Autovermietung
+ auf **Kostenerstattung** für das **Abschleppen** des fahruntüchtigen Fahrzeugs
+ auf **Erstattung der Mietwagenkosten** oder auf eine Nutzungsausfallentschädigung
+ auf einen **Ausgleich** der von Sachverständigen festgestellten merkantilen **Wertminderung**
+ den **Verkauf** des **beschädigten Fahrzeugs** oder die **Inzahlunggabe** – zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert – selbständig in die Hand zu nehmen
+ auf **Kostenerstattung** von **unfallbedingten Sachschäden** sowie Nebenkosten

Wichtig zu wissen – Sie müssen als Geschädigter:

+ **keine Vertragswerkstatt** der Versicherung mit der Reparatur Ihres Fahrzeuges beauftragen
+ **keine Anweisungen, Ratschläge, Vorschläge** bei der gegnerischen Versicherung einholen oder gar befolgen
+ **keine Preisvergleiche anstellen,** um eine besonders günstige Reparaturfirma oder einen besonders günstigen Sachverständigen zu finden
+ **keine Nachbesichtigung** durch die gegnerische Versicherung dulden

Anspruch auf Erstattung aller entstandenen Kosten

Grundsätzlich haben Unfallopfer Anspruch auf die Erstattung aller entstandenen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten.

Denken Sie an folgende Punkte:

1 Wahl der Werkstatt Ihres Vertrauens (Haftpflichtschaden)

Sie haben das **Recht die Werkstatt** Ihres Vertrauens mit der Reparatur des Unfallschadens zu beauftragen. Die **gegnerische** Versicherung hat **kein Recht** Ihnen eine Werkstatt vorzuschreiben.

2 Wahl des Kfz-Sachverständigen Ihres Vertrauens zur Schadenfeststellung (Haftpflichtschaden)

Sie haben grundsätzlich das Recht, einen Kfz-Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen, um Feststellungen zu treffen zur

+ Beweissicherung zum Unfallhergang (Plausibilität)
+ Beweissicherung am Fahrzeug
+ Verkehrssicherheit
+ Reparaturwürdigkeit
+ Höhe des Restwerts
+ Reparatur-/ Wiederbeschaffungsdauer
+ Nutzungsausfallentschädigung
+ Feststellung von Schadensumfang und -höhe
+ Höhe der Wertminderung (merkantiler/technischer Minderwert)
+ Höhe des Wiederbeschaffungswerts

Die **Kosten für den Sachverständigen** hat die **Versicherung** des **Unfallverursachers** zu tragen.

Der Sachverständige erstellt Ihnen bei

+ Bagatellschäden bis 500 € eine kostengünstige Kostenkalkulation
+ höher liegenden Schäden ein vollwertiges Gutachten zu Kosten entsprechend der geltenden Rechtslage

Sie sollten deshalb auch bei sogenannten **Bagatellschäden**, also offensichtlich nur kleinen Kratzern oder Dellen, auf den Kfz-Sachverständigen **nicht verzichten**.

Selbst bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind bzw. mehr als 100.000 km gefahren sind, kann nach der derzeit gültigen Rechtsprechung ein Wertminderungsanspruch gegeben sein, da das Fahrzeug beim Verkauf nicht mehr unfallfrei ist.

Denken Sie gerade bei **eindeutiger Haftungslage** daran, dass oft über die Höhe des Schadensersatzes **vor Gericht gestritten** werden muss.

Gerade in dieser Situation ist ein **Kfz-Sachverständigengutachten unverzichtbar**, denn aus professionell gefertigten Schadenslichtbildern können Rückschlüsse auf die Schadenshöhe, auf die Kollisionsgeschwindigkeit und auf den Unfallhergang selbst gezogen werden.

Ein Nachbesichtigungsrecht Ihres Fahrzeugs durch die gegnerische Versicherung gibt es in der Regel nicht!

3 Wahl des Verkehrsrechtsanwalts Ihres Vertrauens (Haftpflichtschaden)

Sie haben das **Recht**, mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche einen **Rechtsanwalt** Ihres Vertrauens zu **beauftragen**. Die **Kosten** des Verkehrsrechtsanwalts hat im Rahmen der Haftung die Versicherung des Schädigers zu übernehmen.

4 Mietwagenkosten / Nutzungsausfall (Haftpflichtschaden)

Für die Dauer der Fahrzeugreparatur können Sie einen **Mietwagen** beanspruchen, wenn Ihr Fahrzeug schadensbedingt **nicht mehr fahrbereit** ist und in der Werkstatt verbleiben muss. Benötigen Sie **keinen Mietwagen,** können Sie für die Dauer des schadenbedingten Fahrzeugausfalls alternativ eine **Nutzungsausfallentschädigung** geltend machen.

Im **Totalschadensfall** besteht ein solcher Anspruch auf eine angemessene **Wiederbeschaffungsdauer**, wobei die Wartezeit auf das Gutachten und die Überlegungsfrist hinzukommen.

Das richtige Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Unfallstelle absichern.

Erste Hilfe leisten.

Polizei verständigen, wenn nötig: Notruf 110 / Feuerwehr 112

Unfallzeugen ansprechen.

Unfallstelle fotografieren.

Unfallfragebogen ausfüllen.

Schadengutachter Ihres Vertrauens kontaktieren – wir stehen bereit!

Niemals zuerst mit der gegnerischen Versicherung Kontakt aufnehmen und Kontaktaufnahmen der gegnerischen Versicherung ablehnen. Nur so schützen Sie sich vor einer „einseitigen" Beratung, die nicht Ihre Interessen, sondern die Interessen Ihres Schuldners verfolgt.

Unfallfragebogen

1. Unfallzeugen

Zeuge 1

Name · Vorname

Straße

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

Zeuge 2

Name · Vorname

Straße

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

Zeuge 3

Name · Vorname

Straße

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

2. Unfallstelle fotografieren

Fotografieren Sie
+ die Straßen am Unfallort
+ die Richtung der Fahrzeuge und Ihre Position im Moment des Zusammenstoßes
+ Straßenschilder und Straßennamen
+ alle Beschädigungen an beiden Fahrzeugen aus mehreren Blickwinkeln

Machen Sie möglichst viele Fotos von der Unfallstelle.

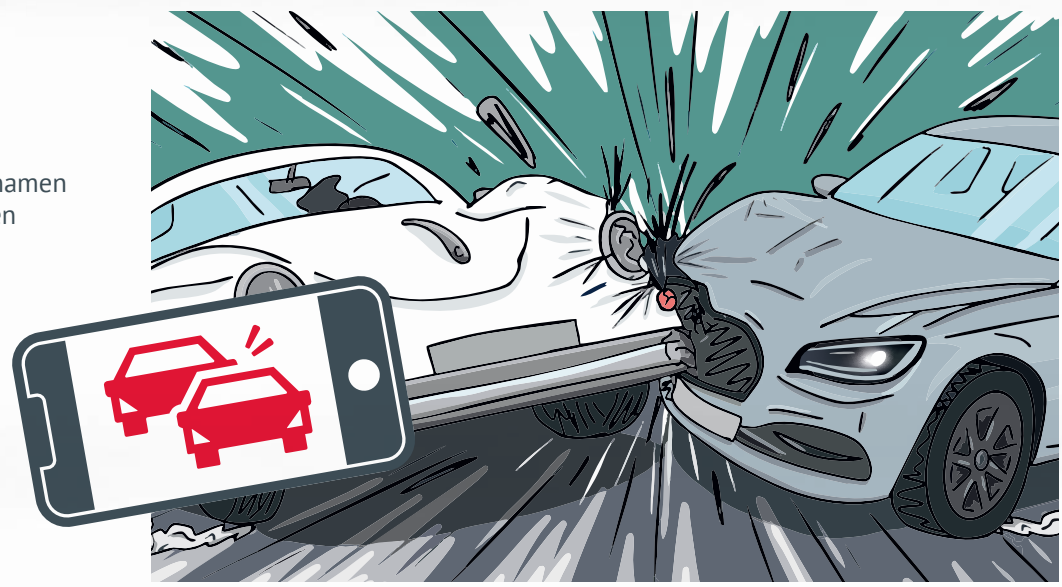

Bringen Sie sich und andere dabei nicht in Gefahr.

3. Unfallgegner

Fahrzeughalter
= Versicherungsnehmer

Name · Vorname

Straße

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

Fahrzeugangaben

Kfz-Typ

Kfz-Farbe

Amtl. Kennzeichen

Kfz-Versicherung

Vers.-Schein-Nr.

Fahrer
= Fahrzeugführer

Name · Vorname

Straße

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

4. Unfallgeschehen

Unfallort

Datum

Uhrzeit

Bezeichnen Sie durch je ein Kreuz den Punkt des Zusammenstoßes an beiden Fahrzeugen.

Eigenes Kfz

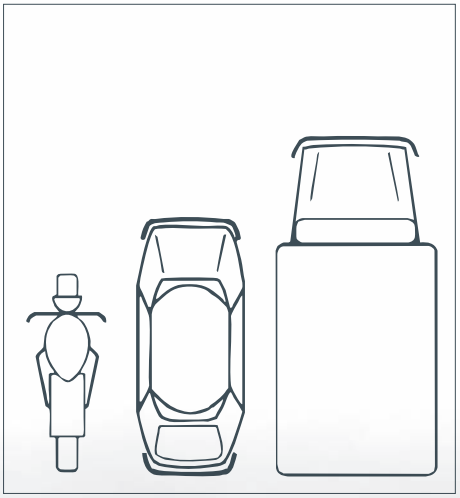

Kfz Unfallgegner

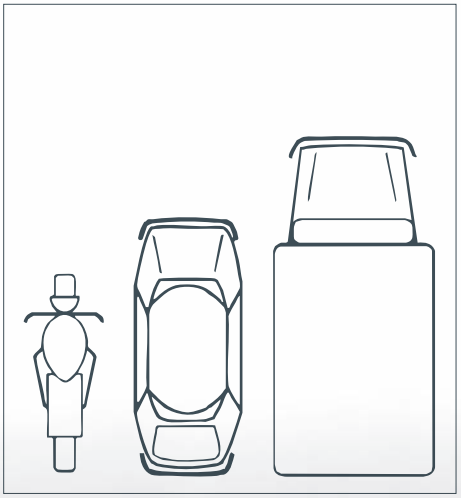

5. Unfallskizze

Machen Sie hier eine Skizze vom Unfall.

WENN UNFALL DANN BAUER

@benkler.com · 2025

ANDREAS BAUER
SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Inhaber Ralf Perner

Andreas Bauer Sachverständigenbüro
Opalstraße 34 · 84032 Altdorf
0871 76500 · Fax 0871 76462
info@sv-bauer.de · sv-bauer.de

IHK Niederbayern

KÜS

BDSF MITGLIED

Inhaber Ralf Perner ist von der IHK für Niederbayern in Passau öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kfz-Schäden und -Bewertung